

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 265. **Donnerstag den 22. September.** **1853.**

Bekanntmachung.

Wir, diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche nach Maßgabe des revidirten Regulativs für die Communalgarden zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber bis jetzt noch nicht Gnüge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 21. October a. c. sich im Communalgarden-Bureau (auf der alten Waage am Markte 1 Treppe hoch) in den Stunden Vormittags von 9 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zum Eintritte in die Communalgarde bei Vermeidung der in §. 6 des obgedachten Regulativs angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafe persönlich anzumelden.

Die Ausenbleibenden haben sich des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu gewärtigen.
Leipzig, den 16. September 1853. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
K o c h.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die zeitherigen polizeilichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Leitung der Fuhrwerke in hiesiger Stadt versuchsweise und bis auf Weiteres in einigen Beziehungen abzuändern und machen demgemäß Folgendes zu Jedermanns Nachachtung hiermit bekannt:

- 1) Es wird den Führern solcher Fuhrwerke, welche ruhige, an das Stillstehen gewöhnte Pferde haben, nachgelassen, sich behufs kurzer, mit der Verwendung der Fuhrwerke unmittelbar zusammenhängender Verrichtungen auf so lange von denselben zu entfernen, als dies unumgänglich nöthig ist, jedoch nur insoweit, als dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht wesentliche Störungen erleidet.
- 2) Das Fuhrwerk muß stets an den Häusern oder Localitäten, wo der Führer Besorgungen hat, so nahe vorfahren, als dies die Umstände gestatten.
- 3) Die Abwesenheit des Führers darf in keinem Falle länger als zehn Minuten dauern.
- 4) Vor der Entfernung des Führers sind die Zügel oder Reitseile an das Fuhrwerk kurz anzuhängen und bei Einspannern mit Gabel beide, bei Pferden an der Stange aber die innern Stämme anzuspinnen.
- 5) Gespannte Schleifen oder Schlitzen dürfen niemals ohne Aufsicht bleiben.
- 6) Pferde oder andere Zugthiere auf den Straßen zu tränken oder ihnen anders als in angehängten Futterbeuteln Futter dazulassen, bleibt nach wie vor verboten.
- 7) Die Vorschrift, daß die Pferde vor Rollwagen und Schleifen am kurzen Zügel zu führen sind, kommt ferner nicht mehr zur Anwendung.
- 8) Es bleibt, wie bisher, verboten, Zughunde im Bereiche der Stadt ohne besondere Erlaubniß anzuspinnen oder dieselben auf den Straßen ohne Aufsicht zu lassen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, hat sich einer Geldbuße bis zu 5 Thln. zu gewärtigen, für deren Bezahlung die Dienstherrn subsidiarisch zu haften haben.

Es ist indess auch oben unter 1. das diesfällige bisherige Verbot aufgehoben worden, so werden deshalb doch die Wagenführer oder deren Dienstherrn von der Verantwortlichkeit nicht entbunden, welche für sie erwächst, wenn allein gelassene Pferde irgend welchen Schaden anrichten, oder das Publicum belästigen. Insbesondere wird es gegen dieselben mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden, wenn die von ihnen Führern sich selbst überlassenen Pferde seitwärts oder rückwärts treten, heißen oder schlagen, oder sonst irgend wie für das Publicum belästigend, oder gefährdend werden. Uebrigens machen wir darauf aufmerksam, daß nach Obigem den Geschirrführern keineswegs erlaubt ist, das Fuhrwerk irgendwo auf der Straße aufzustellen und von da sich an verschiedene mehr oder minder entfernte Orte zu begeben, oder ihre Geschirre auf der Straße stehen zu lassen, während sie indessen in Schenk- oder Gastwirthschaften einkehren, oder Geschäfte besorgen, welche mit der in Frage stehenden Transportführung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sondern von den Wagenführern nur nebensächlich mit besorgt werden.

Leipzig, den 12. September 1853. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
K o c h.

Auswanderung.

(Ausgesetz.)
Am 24. Juli d. J. fand in Berlin wieder eine öffentliche Sitzung des Centralvereins für die deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit statt.
Dabei wurde unter andern die Besprechung zur

Auswanderung ausgesprochen, nämlich zu Gunsten der Ansiedlung auf den südbrasilianischen Colonien San Leopoldo, Dona Francisca und Blumenau. Nach allen andern Seiten ist dagegen der eifrigste Betrieh eine ziemlich harte Kritik und eine fast noch heftigere gegen die Zustände Nordamerica's, und heißt es unter andern darin: in Nordamerika ist zwar wegen der vielen Eisenbahn-Bauunternehmungen kein Mangel an Arbeit für die an große Arbeit